Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 61.

(Nr. 12920.) Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung. Vom 3. Dezember 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Worte „in der Provinz Hannover und" gestrichen.
2. Im § 3 werden
   a) im Abs. 1 die Worte „den Gutsvorsteher" ersetzt durch die Worte „die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen";
   b) im Abs. 2 die Worte „in der Provinz Hannover und" gestrichen.
3. In § 20 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

   (2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirke der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann alsbald zu übersenden.
4. Im § 22 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

   (2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Reichsmark festsetzen.
5. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   (2) Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vollstreckungsklausel auf der gemäß §§ 30, 31 herzustellenden Ausfertigung von dem Amtsgerichte zu erteilen ist, in dessen Bezirke der Schiedsmann wohnt.

   (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen welche Personen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zwecke hat das Amtsgericht, falls sich nicht das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet, den Schiedsmann von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.
6. Die Überschrift des dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   Die Sühneverhandlung in Strafsachen.

7. Im § 35 wird das Wort „ausschließlich" gestrichen. Als Satz 2 wird hinzugefügt:
Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 Nr. 1 finden Anwendung; wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden soll, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnorte des Beschuldigten hat.

8. § 35a erhält folgende Fassung:

(1) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen werde, wenn der Antragsteller von dem Orte, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermin vertreten zu lassen. Über das Gesuch des Antragstellers hat das Gericht unverzüglich, ohne Anhörung des Antragsgegners, zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung zu.

9. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung .... nicht ablehnen.

10. Zu § 37.

a) Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
Steht eine Partei unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der gesetzliche Vertreter von dem Sühnetermin zu benachrichtigen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint; dasselbe gilt von dem Ehemann einer Partei. Der gesetzliche Vertreter und der Ehemann sind als Beistände zur Sühneverhandlung zuzulassen.

b) Im Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. An seiner Stelle wird folgender Satz eingefügt:
Das gleiche gilt, wenn er sich im Falle des § 35a Abs. 1 Satz 2 nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene verhandlungsfähige Person vertreten läßt.

11. Als § 37a wird folgende Bestimmung eingefügt:

(1) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirke, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(2) Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Reichsmark festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn sich der Beschuldigte vor dem Schlusse der Verhandlung entfernt.

(4) Beschwerden gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe werden im Aufsichtsweg erledigt.

12. Im § 38 werden

a) im Abs. 1 am Schlusse die Worte eingefügt „oder im Falle des § 35a Abs. 1 Satz 2 sich hat vertreten lassen";

b) im Abs. 2 wird das Wort „Beleidigung" durch „Straftat" ersetzt.

13. Im § 39 wird die Zahl „420" durch „380" ersetzt.

14. Der § 40 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes über die Stempelpflichtigkeit der von den Schiedsmännern aufgenommenen Verhandlungen bleiben unberührt.

(2) Die Erteilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

15. Der § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von vier Reichsmark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf acht Reichsmark. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren auf höchstens fünfzig Reichsmark erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 38) wird eine Gebühr von zwei Reichsmark erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

(3) Der Schiedsmann kann die Gebühren ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.

(4) Der Schiedsmann kann seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühr abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

16. Dem § 42 Satz 2 wird folgender Halbsatz zugefügt:

§ 41 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

17. Zu § 43.

a) In Satz 1 wird hinter „Anträge" eingefügt „für Mitteilungen an die Parteien".

b) Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 44) erhält folgende Fassung:

Sie betragen mindestens vierzig Reichspfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite fünfzehn Reichspfennige.

18. § 44 erhält folgende Fassung:

(1) Die im § 41 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zustande gekommen oder die Vermittlung des Schiedsmanns

von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

(2) Eine Abschrift oder eine Ausfertigung des Protokolls (§§ 29 bis 31) oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 38) soll erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erteilt werden.

19. Als § 44a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen werden auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

20. § 46 erhält folgende Absätze 2 und 3:

(2) Die gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmanne, zur anderen Hälfte den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben. Wird die Gebühr gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 über den im Satz 1 daselbst bestimmten Betrag hinaus erhöht, so fließt der Mehrbetrag ausschließlich den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(3) Die Schreibgebühren und baren Auslagen fließen unverkürzt dem Schiedsmanne zu.

21. Als § 46a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen werden im Aufsichtsweg erledigt.

22. Als § 46b wird folgende Bestimmung eingefügt:

Für die Entscheidungen über Beschwerden im Aufsichtswege dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. September 1923 (Gesetzsamml. S. 431) außer Kraft.

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Schiedsmannsordnung in der aus diesem Gesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten ergangenen Gesetzen und Verordnungen sich ergebenden Fassung unter Weglassung des § 48 und des § 49 Satz 1 und entsprechender Änderung des § 49 Satz 2 in fortlaufender Paragraphenfolge in der Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Dezember 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter.

(Nr. 12921.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Schiedsmannsordnung. Vom 3. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 747) zur Änderung der Schiedsmannsordnung wird die Schiedsmannsordnung in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 3. Dezember 1924.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Schiedsmannsordnung.

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§ 1.

(1) Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden.

(2) Selbständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

(3) Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1. in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2. für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.

§ 2.

(1) Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(2) Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Übernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3.

(1) In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbständigen Gutsbezirken durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.

(2) Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Tätigkeit.

§ 4.

Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5.

(1) Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(3) Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6.

Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

§ 7.

(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Schiedsmänner;
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirke wohnenden Schiedsmänner;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirke wohnenden Schiedsmänner;
4. dem Amtsrichter, der die allgemeine Dienstaufsicht führt, hinsichtlich der im Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Schiedsmänner.

(2) In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen.

(3) Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 8.

(1) Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von 60 Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

(2) Über die Befugnis zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugnis zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§ 9.

(1) Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Beteiligten.

§ 10.

(1) Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $1/8$ bis $1/4$ stärker

als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

(2) Besitzern selbständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $^1/_8$ bis $^1/_4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

§ 11.

(1) Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

(2) Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter zu übertragen.

(3) Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 12.

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13.

(1) Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirke der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14.

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirkes ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16.

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;

4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§ 17.

(1) Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:
1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

(2) Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ 19.

Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmann in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 20.

(1) Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann alsbald zu übersenden.

§ 21.

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22.

(1) Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmann anzeigen.

(2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Reichsmark festsetzen.

(3) Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 23.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 24.

(1) Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25.

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

(2) Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

(3) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streites;
4. die Verabredung der Parteien.

(4) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§ 27.

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

(2) Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28.

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(2) Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29.

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30.

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ 31.

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmann erteilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben erteilt.

§ 32.

(1) Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vollstreckungsklausel auf der gemäß §§ 30, 31 herzustellenden Ausfertigung von dem Amtsgericht zu erteilen ist, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen welche Personen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zwecke hat das Amtsgericht, falls sich nicht das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet, den Schiedsmann von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlungen in Strafsachen.

§ 33.

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Reichsstrafgesetzbuchs), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 des Strafgesetzbuchs), der leichten vorsätzlichen (§ 223 des Strafgesetzbuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs), der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34.

Auf die Sühneverhandlung über die im § 33 genannten Vergehen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35.

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 Nr. 1 finden Anwendung; wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden soll, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat.

§ 36.

(1) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen werde, wenn der Antragsteller von dem Orte, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermine vertreten zu lassen. Über das Gesuch des Antragstellers hat das Gericht unverzüglich, ohne Anhörung des Antragsgegners, zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung zu.

§ 37.

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes aus dem im § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

(2) Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

§ 38.

(1) Die Ladung zu der Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. Steht eine Partei unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der gesetzliche Vertreter von dem Sühnetermin zu benachrichtigen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint; dasselbe gilt von dem Ehemann einer Partei. Der gesetzliche Vertreter und der Ehemann sind als Beistände zur Sühneverhandlung zuzulassen.

(2) Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Das gleiche gilt, wenn er sich im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, verhandlungsfähige Person vertreten läßt.

§ 39.

(1) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termine persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirke, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(2) Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe von einer bis zu dreißig Reichsmark festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn sich der Beschuldigte vor dem Schlusse der Verhandlung entfernt.

(4) Beschwerden gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 40.

(1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist oder im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 sich hat vertreten lassen.

(2) Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Straftat und der Anbringung des Antrags sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.

(3) Über die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuch einen Vermerk aufzunehmen.

§ 41.

Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmen, daß der nach § 380 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§ 42.

(1) Die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes über die Stempelpflichtigkeit der von den Schiedsmännern aufgenommenen Verhandlungen bleiben unberührt.

(2) Die Erteilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

§ 43.

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von vier Reichsmark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf acht Reichsmark. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren auf höchstens fünfzig Reichsmark erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von zwei Reichsmark erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

(3) Der Schiedsmann kann die Gebühren ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.

(4) Der Schiedsmann kann seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung der im Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühr abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

§ 44.

Schreibgebühren und bare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen; § 43 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45.

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, für Mitteilungen an die Parteien sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens vierzig Reichspfennig und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite fünfzehn Reichspfennig. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 46.

(1) Die im § 43 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zustande gekommen oder die Vermittlung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

(2) Eine Abschrift oder eine Ausfertigung des Protokolls (§§ 29 bis 31) oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) soll erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erteilt werden.

§ 47.

Die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen werden auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ 48.

(1) Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

(2) In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt. Den Gemeinden werden die selbständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§ 49.

(1) Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(2) Die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmanne, zur anderen Hälfte den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben. Wird die Gebühr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 über den im Satz 1 daselbst bestimmten Betrag hinaus erhöht, so fließt der Mehrbetrag ausschließlich den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(3) Die Schreibgebühren und baren Auslagen fließen unverkürzt dem Schiedsmanne zu.

§ 50.

Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 51.

Für die Entscheidungen über Beschwerden im Aufsichtswege dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§ 53.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.